

---

Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Modul 12

# Recht in der Sozialen Arbeit

---

Skript

für das Sommersemester 2014

und das Wintersemester 2014/15

Handlungsfeld 1:

Soziale Arbeit mit Menschen in finanziel-  
len Problemlagen

von

Prof. Dr. Barbara Schermaier-Stöckl

Prof. Dr. Christof Stock

Bearbeitungsstand: 05.04.2014

---

## Inhalt

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 1     | Typischer Fall.....                                 | 3  |
| 2     | Einführung.....                                     | 3  |
| 3     | Perspektive Soziale Arbeit.....                     | 4  |
| 4     | Perspektive Recht.....                              | 6  |
| 4.1   | Zivilrecht.....                                     | 7  |
| 4.2   | Öffentliches Recht.....                             | 8  |
| 4.3   | Vertiefung.....                                     | 9  |
| 4.3.1 | Rechtsgebiete, Gesetze, Anspruchsgrundlagen.....    | 9  |
| 4.3.2 | Das Prüfschema für finanzielle Leistungen.....      | 11 |
| 4.3.3 | Die private Sicherung.....                          | 12 |
| 4.3.4 | Steuerfinanzierte Geldleistungen.....               | 12 |
| 4.3.5 | Geldleistungen der 5 Sozialversicherungsträger..... | 12 |
| 4.3.6 | Existenzsichernde Leistungen.....                   | 13 |
| 4.3.7 | Hinweise auf Literatur, Internet, Aktuelles.....    | 17 |
| 5     | Rechtliche Lösung des Falles.....                   | 18 |
| 5.1   | Ihre Lösung.....                                    | 18 |
| 5.2   | Unsere Lösung.....                                  | 18 |
| 5.2.1 | Beratungshilfe.....                                 | 18 |
| 5.2.2 | Zivilrecht: Mietrecht.....                          | 19 |
| 5.2.3 | Zivilrecht: Familienrecht.....                      | 19 |
| 5.2.4 | Zivilrecht: Arbeitsrecht.....                       | 20 |
| 5.2.5 | Öffentliches Recht: Kindergeld.....                 | 20 |
| 5.2.6 | Öffentliches Recht: BAföG.....                      | 20 |
| 5.2.7 | Öffentliches Recht: Wohngeld.....                   | 21 |

# Soziale Arbeit mit Menschen in finanziellen Problemlagen

---

## 1 Typischer Fall

Die 24-jährige Studentin Bettina zieht zur Aufnahme des Studiums der Sozialen Arbeit am 01.08. nach Aachen und mietet ein Zimmer in einer WG für 200 € kalt. Die Nebenkosten von jeweils 50 € teilt sie sich mit den übrigen drei Mitgliedern ihrer WG Anne, Kathrin und Christof. Die Kautions von drei Kaltmieten zahlt sie an ihre „Vorgängerin“ in der WG, Annika. Schon bald merkt Bettina, dass nicht „alles Gold ist, was glänzt“: eine Wand hinter dem Heizkörper ist nass, die Heizung funktioniert nicht, der Winter kommt bestimmt!

Auch die Finanzierung ihres Studiums funktioniert nicht so, wie Bettina sich das vorgestellt hat: ihr Vater wird am 01.09. arbeitslos, daraufhin geraten die Eltern in einen Streit und trennen sich. Entgegen ihrer Zusage zahlen sie Bettina noch nicht einmal das Kindergeld und übernehmen auch nicht, wie versprochen, die Miete. Bettina beantragt deshalb am 01.09. BAföG und Wohngeld, aber beide Behörden verweigern die Zahlung, denn zuvor müssten erst einmal die Eltern ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenlegen.

Schließlich hatte Bettina vorsorglich am 01.09. mit einem 450-€-Job als Kellnerin begonnen, aber auch das geht erst einmal schief: der „Chef“ erklärt, im Moment könne er nicht zahlen. Da er Bettina auch auf dem Weihnachtsmarkt einsetzen will, werde sie ihr erstes Gehalt frühestens zu Nikolaus erwarten können. ...

Nun ist guter Rat teuer, oder nicht?

## 2 Einführung

Das Handlungsfeld „Soziale Arbeit mit Menschen in finanziellen Problemlagen“ bezieht sich auf wirtschaftliche Notlagen, in die jeder Mensch geraten kann. Es betrifft junge wie alte, gesunde wie kranke Menschen, Alleinstehende und Familien, Klienten, Sozialarbeiter, Juristen und gelegentlich auch Studierende. Weil es in jedem Arbeitsgebiet der Sozialen Arbeit vorkommt, ist es eigentlich gar kein spezifisches Handlungs-, sondern eher ein Kompetenzfeld:

Gefragt ist die Selbstkompetenz, die eingetretene wirtschaftliche Krise in allen Dimensionen zu erfassen. Oftmals ist das „Geldproblem“ vordringlich. Es ist aber zugleich auch Symptomträger für „dahinter“ liegende Probleme, wie z.B. familiäre Konflikte.

Gefragt ist die Sozialkompetenz, Verständnis für die Klientel aufzubringen, die häufig den Wald nicht mehr von den Bäumen unterscheiden kann, also nur noch Probleme sieht. Nähe ist also gefragt, um zu erfassen, was überhaupt vorgefallen ist, und Distanz, um die Dinge ordnen zu können.

Gefragt ist aber vor allem auch die Fachkompetenz. Bei aller Betroffenheit geht es doch vordringlich einmal darum, praktische Hilfestellung zu leisten bei der Frage: „Wie kann jetzt erst einmal die wirtschaftliche Existenz gesichert werden?“ Diese Sachfrage kann beantworten, wer Rechtskenntnisse hat.

### 3 Perspektive Soziale Arbeit

Obwohl alle Arbeitsgebiete der Sozialen Arbeit mit Menschen in finanziellen Problemlagen zu tun haben, haben wir hier in alphabetischer Reihenfolge Einsatzorte aufgelistet, die wohl besonders häufig mit diesem Handlungsfeld konfrontiert sind.

Dazu gehören „Einsatzorte“ für Sozialarbeiter, d.h. Institutionen, die Sozialarbeiter beschäftigen oder suchen. Dazu gehören aber auch Behörden und Gerichte, bei denen Soziale Arbeit zum Einsatz kommt.

Diese Liste ist nicht vollständig und vielleicht auch nicht immer auf dem aktuellsten Stand. Änderungen, Erweiterungen und Empfehlungen nehmen wir gerne entgegen!

Im Übrigen empfehlen wir dringend, auch einmal einen Blick in die Praxisstellenbörse der KatHo zu werfen!

| <b>Einsatzorte</b>   | <b>Regio Aachen und überregional</b>  |
|--|---|
| Arbeitslosenberatung   | <a href="http://www.arbeitslosenarbeit-im-bistum-aachen.de/">http://www.arbeitslosenarbeit-im-bistum-aachen.de/</a>   |
| Allgemeiner Sozialer Dienst ASD  | <a href="http://skm-aachen.kibac.de/allgemeiner-sozialdienst/">http://skm-aachen.kibac.de/allgemeiner-sozialdienst/</a>   |
| Amtsgerichte: jeweils mit Abteilungen für Zivilsachen, Strafsachen und Familiensachen, Betreuungen | Aachen, Eschweiler, Düren, Monschau, Geilenkirchen, Heinsberg   |
| Arbeitsamt, genau: Agentur für Arbeit  | Aachen, Roermonder Strasse; Düren; Euskirchen; Heinsberg  |
| Arbeitsgericht; zuständig für Arbeitsrecht   | Aachen  |
| Asylbewerber, Flüchtlinge  | 1. Cafe Zuflucht;<br>2. Flüchtlingsberatungsstelle der Caritas  |
| Beratungsstelle: Ehe-, Familien-, Lebensberatung   | <a href="http://www.beratungszentrum-aachen.de/">http://www.beratungszentrum-aachen.de/</a>   |
| Beratungsstelle: Migration   | 1. Migrationsberatung der Caritas Aachen,<br>2. Integrationsagentur   |
| Betreutes Wohnen für Menschen mit Handicap   | 1. Alexianerkrankenhaus,<br>2. Gangelter Einrichtungen  |
| Betreutes Wohnen für alte Menschen   | 1. Vinzenzheim,<br>2. Caritas,<br>3. Diakonie,<br>4. u.v.m.   |
| Betreuer, gerichtlich bestellte  | 1. <a href="http://www.betreuungsverein-aachen.de/rechtliche-betreuung/">http://www.betreuungsverein-aachen.de/rechtliche-betreuung/</a><br>2. siehe Amtsgerichte<br>3. <a href="http://skm-aachen.kibac.de/gesetzliche-betreuung/">http://skm-aachen.kibac.de/gesetzliche-betreuung/</a> |

|  |   |
|--|---|
| Bezirksregierung Köln, BaföG für Auslandsaufenthalt          | Aachen, Theaterstrasse  |
| Bezirksregierung Köln,<br>1. obere Schulbehörde<br>2.        | Köln, Zeughausstrasse   |
| Bewährungshilfe  | 1. <a href="http://www.sha-aachen.de/straffaelligenhilfe-aachen/straffaelligenhilfe-aachen.php">http://www.sha-aachen.de/straffaelligenhilfe-aachen/straffaelligenhilfe-aachen.php</a><br>2. Justizzentrum Aachen, Bewährungshilfe: Kapuzinergraben 19  |
| Euroregionale Beratungsstelle                                | Grenzinfopunkte Aachen und Herzogenrath-Kerkrade  |
| Euregio Maas-Rhein   | 1. Belgien: Wallonie<br>2. Belgien: Flandern<br>3. Belgien: Deutschsprachige Gemeinschaft<br>4. Deutschland: Regio Aachen<br>5. Niederlande: Provinz Limburg  |
| Familienhelfer   | 1. <a href="http://www.sozialwerk-aachen.de/projekte/familienhilfe.html">http://www.sozialwerk-aachen.de/projekte/familienhilfe.html</a><br>2. <a href="http://www.awo-aachen-land.de/index.php?id=30">http://www.awo-aachen-land.de/index.php?id=30</a><br>3. <a href="http://www.infamilia-ac.de/ueber_uns.html">http://www.infamilia-ac.de/ueber_uns.html</a><br>4. <a href="http://www.mariaimtann.de/">http://www.mariaimtann.de/</a><br>5. U.v.m. |
| Frauenberatungsstelle  | Frauen helfen Frauen e.V.   |
| Gemeinwesenarbeit  | 1. Stadteilladen Ost<br>2. <a href="http://www.caritas-aachen.de/gemeinde/rehmviertel.html">http://www.caritas-aachen.de/gemeinde/rehmviertel.html</a>  |
| Jobcenter  | Städteregion Aachen: Roermonder Strasse<br>Düren<br>Euskirchen<br>Heinsberg   |
| Jugendamt, Örtlicher Träger der Jugendhilfe                  | In der Städteregion Aachen, den Kreisen Düren, Euskirchen und Heinsberg<br>Sowie in den mittleren kreisangehörigen Gemeinden: Baesweiler, Eschweiler, Stolberg, Würselen, Monschau, Geilenkirchen,  |
| Jugendberufshilfe  | <a href="http://www.caritas-aachen.de/gemeinde/jugendmigrationsdienst.html">http://www.caritas-aachen.de/gemeinde/jugendmigrationsdienst.html</a>   |
| Jugendhilfeträger, Freie                                     | Courage e.V.<br><a href="http://www.aachener-engel.de/">http://www.aachener-engel.de/</a>   |
| Jugendhilfe, örtliche Träger                                 | Siehe Jugendamt   |
| Jugendhilfe, überörtlicher Träger                            | Landschaftsverband Rheinland, siehe Sozialhilfe   |
| Kirchlicher Sozialdienst                                     | Caritas Regionalverband Aachen Stadt und Aachen Land,<br>Diakonie des Kirchenkreises Aachen   |
| Krankenhaussozialdienst                                      | Jedes Krankenhaus vor Ort   |
| Landgericht mit Abteilungen für Zivil- und Strafsachen       | Aachen; zuständig für höhere Streitwerte und größere Strafsachen, z.T. auch Berufungsinstanz  |
| Oberlandesgericht mit Abteilungen für Zivil- und Strafsachen | Köln und Düsseldorf; Berufungsinstanz für Familiensachen sowie für Zivil- und Strafsachen der Landgerichte, selten erste Instanz  |
| Pflegeheim   | Jedes Seniorenzentrum vor Ort   |

|  |   |
|--|---|
| Regio Aachen   | Zweckverband von<br>1. Stadt Aachen,<br>2. Städteregion Aachen<br>3. Kreis Düren,<br>4. Kreis Euskirchen<br>5. Kreis Heinsberg  |
| Schuldnerberatung = Insolvenzberatung                | Schuldnerberatung der Diakonie Aachen   |
| Selbsthilfegruppen                                   | <a href="http://www.akis-aachen.de/">http://www.akis-aachen.de/</a>   |
| Sozialamt  | In jeder Gemeinde   |
| Sozialgericht, zuständig für Sozialrecht             | Aachen; zuständig für alle Sozialversicherungssachen und Sozialhilfe  |
| Sozialhilfe, örtlicher Träger                        | Siehe Sozialamt   |
| Sozialhilfe, überörtlicher Träger                    | Landschaftsverband Rheinland LVR, Köln-Deutz, Kennedyufer   |
| Staatsanwaltschaft                                   | Die StA Aachen ist zuständig für die gesamte Regio Aachen. Sie verfolgt Straftaten und beauftragt die Polizei mit Ermittlungen. Bei hinreichendem Verdacht erhebt sie Anklage vor einem Amts- oder Landgericht. |
| Straffälligenhilfe, s. Bewährungshilfe               |   |
| Streetwork   | 1. <a href="http://www.suchthilfe-aachen.de/streetwork.php">http://www.suchthilfe-aachen.de/streetwork.php</a><br>2. Für Jugendliche: siehe Städteregion > Jugendarbeit   |
| Suchtberatung und-therapie                           | 1. <a href="http://www.suchthilfe-aachen.de/">http://www.suchthilfe-aachen.de/</a><br>2. <a href="http://www.sucht-ac.de/">http://www.sucht-ac.de/</a>  |
| Tafeln   | <a href="http://www.aachener-tafel.de/index.htm">http://www.aachener-tafel.de/index.htm</a>   |
| Verwaltungsgericht, zuständig für Öffentliches Recht | Aachen; zuständig für Ausländerrecht, BAföG, Jugendhilfe, Schul- und Hochschulrecht   |
| Wohnungslosenhilfe                                   | 1. Café Plattform, Aachen;<br>2. Fachberatungsstelle von Caritas Aachen und WABe e.V.<br>3. Don-Bosco-Haus  |

## 4 Perspektive Recht

Das Handlungsfeld „Soziale Arbeit mit Menschen in finanziellen Problemlagen“ ist eines jener Handlungsfelder, die besonders stark von rechtlichen Regelungen geprägt sind. Wichtig ist beim Blick auf die rechtliche Dimension Sozialer Arbeit, zu differenzieren zwischen dem privaten Recht oder Zivilrecht und dem öffentlichen Recht oder Verwaltungsrecht.

Das Zivilrecht betrifft das Verhältnis der Bürger untereinander, im Fallbeispiel also das Rechtsverhältnis zwischen den Mietern und dem Vermieter oder auch der Mieter untereinander. Auch das Familienrecht ist Teil des Zivilrechts, weil es die Rechtsverhältnisse zwischen den Eltern und den Kindern, aber auch von Ehepartnern untereinander regelt. Zum Zivilrecht gehört ebenso das Arbeitsrecht, denn hier ist das Rechtsverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber geregelt.

An dieser Stelle können wir sehen, dass das Zivilrecht nicht nur natürliche Personen kennt. Ein Vermieter oder Arbeitgeber beispielsweise kann nicht nur eine Privatperson, sondern eine Firma sein. Diese bezeichnen wir als juristische Personen, weil sie ebenso wie Privatpersonen Träger von Rech-

ten und Pflichten sein können. Zu den juristischen Personen des Zivilrechts gehören: der Verein, die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die GmbH, die Aktiengesellschaft usw.

Das öffentliche Recht betrifft das Verhältnis zwischen dem Bürger und dem Staat. In vielen Fällen kann der Bürger bei einer staatlichen Behörde finanzielle Leistungen beantragen. Im Fallbeispiel stellt sich u.a. die Frage, wem nach der Trennung der Eltern und Bettinas Umzug nach Aachen das Kindergeld zusteht: Mutter, Vater oder vielleicht unmittelbar der Tochter? Ebenso sind BaföG und Wohngeld staatliche Leistungen, auf die ein Anspruch bestehen kann.

Im Handlungsfeld „Menschen mit finanziellen Problemen“ lernen wir Gesetze kennen, aus denen sich finanzielle Ansprüche ergeben. In diesen Gesetzen sind Voraussetzungen definiert, die festlegen, wer von wem etwas verlangen kann. Die Paragraphen, die diese Bestimmungen enthalten, nennen wir Anspruchsgrundlagen.

Es ist aber nicht nur wichtig, seine Rechte zu kennen. Man muss sie auch durchsetzen können. Dafür sind Systemkenntnisse erforderlich. Im öffentlichen Recht müssen die Sozialarbeiter häufig erst einmal klären, welche Behörde zuständig ist. Zweitens muss geklärt werden, welche Schritte unternommen werden müssen. Es stellt sich also im Zivilrecht wie im Verwaltungsrecht die Frage nach dem richtigen Verfahren. Und schließlich muss weder der Klient noch der Sozialarbeiter seine Rechte komplett kennen und allein dafür streiten. Er kann, auch wenn kein Geld da ist, vom Staat finanzielle Hilfen zur Durchsetzung seines Rechts erwarten. Konkret kann also ein Rechtsanwalt auf Kosten des Staates beraten und ein Prozess auf Kosten des Staates geführt werden. Guter Rat ist dann nicht teuer!

## 4.1 Zivilrecht

Das Zivilrecht, also das Recht, das das Verhältnis der Bürger untereinander regelt, findet sich in seinem Kernbereich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Hier finden Sie Antworten auf die Fragen wie: ab welchem Alter darf man Verträge abschließen, wie kommt überhaupt ein Vertrag zustande? Welche Rechte habe ich als Mieter? Welche Rechte habe ich wenn ich z.B. bei einem Verkehrsunfall verletzt werde? Aber auch Fragen wie: müssen meine Eltern mir Unterhalt zahlen, wenn ich studiere, oder kann ich auf eine Erbschaft hoffen, wenn meine Oma stirbt – auch diese rechtlichen Fragen sind im BGB geregelt. Daneben gibt es allerdings auch Rechtsbeziehungen zwischen Bürgern, die durch zusätzliche Regelungen in Gesetzen außerhalb des BGB bestimmt werden (z.B. das Arbeitsrecht: ArbeitszeitG, BundesurlaubsG, KündigungsschutzG etc.).

Bürger regeln ihre Rechtsverhältnisse ganz häufig durch einen Vertrag. Er kann mündlich oder schriftlich vereinbart werden und verpflichtet in der Regel beide Seiten (Beispiele: Kaufvertrag, Mietvertrag, Arbeitsvertrag usw.).

Wenn es im Verhältnis zwischen den Bürgern zu Konflikten kommt wie: die Heizung der gemieteten Wohnung funktioniert nicht, Annika behauptet von Bettina nie eine Kautions erhalten zu haben, der Chef zahlt den Lohn nicht - an wen wendet man sich dann?

Die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche erfolgt auf dem „Zivilrechtsweg“. Wenn ich meine, ein Recht gegen einen Mitbürger zu haben (z.B. auf Herausgabe der gezahlten Kautions), und dieser das aber bestreitet, muss ich ein Zivilgericht anrufen, damit ein Richter entscheidet. Das Gericht (Amtsgericht oder Landgericht) entscheidet einen Rechtsstreit in einem Verfahren (Zivilprozess), dessen Ab-

lauf in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt ist. Mit anderen Worten: die ZPO als Verfahrens- (formelles) Recht regelt, wie materielles (inhaltlich geregeltes wie z.B. BGB) Recht durchgesetzt wird.

Wenn ein Richter z. B. entscheidet, dass mein Arbeitgeber mir meinen Lohn auszahlen muss, dieser das aber trotzdem nicht tut, was dann? Auch dafür gibt es Regelungen, die es möglich machen, eine Entscheidung auch gegen den Willen des anderen durchzusetzen: Zwangsvollstreckungsrecht – ebenfalls in der ZPO (§§ 704 ff.) geregelt.

In der Sozialen Arbeit mit Menschen mit finanziellen Problemen haben wir es oft mit Menschen zu tun, die hoch verschuldet sind. Um Klienten helfen zu können ist es wichtig zu wissen, dass diese oft in Schulden geraten sind, weil sie eben ihre Rechte nicht kannten! D.h. Grundkenntnisse im Zivilrecht insb. Verbrauchervertrags- und -kreditrecht, im Miet- und Arbeitsrecht, aber auch im Schadensersatzrecht (z.B. muss ich Schadensersatz zahlen, wenn sich ein Kind bei einer von mir geleiteten Freizeit verletzt?) sind notwendig. Als Sozialarbeiter muss ich aber auch wissen, was ich einem Klienten raten soll, der mir z.B. einen Mahnbescheid des Amtsgerichtes vorlegt – welche Fragen stelle ich ihm, was rate ich ihm? Ich muss wissen, dass in solchen Fällen Fristen eine wichtige Rolle spielen und es Verfahrensregeln gibt, die einzuhalten sind (§§ 692 ff ZPO). Es ist auch wichtig zu wissen, dass das Recht Regelungen kennt, die Menschen einen Ausweg aus der Schuldenfalle ermöglichen: Verbraucherinsolvenz – geregelt in der Insolvenzordnung (InsO).

Alle diese Fragestellungen werden in den Spezialvorlesungen in der zweiten Hälfte des Sommersemesters noch vertieft behandelt werden.

## 4.2 Öffentliches Recht

Die Beziehungen zwischen dem Staat und seinen Bürgern werden durch das öffentliche Recht geregelt. Bei Menschen mit finanziellen Problemen geht es dann darum, welche staatliche Institution Geld zur Verfügung stellen kann.

Der Staat tritt hier als Geber von finanziellen Leistungen auf. Deshalb sprechen wir auch von Leistungsverwaltung.

Wir kennen den Staat aber auch insofern, als er in unserer Rechte eingreift. Dann sprechen wir von Eingriffsverwaltung. So verlangt er von uns die Zahlung von Steuern (Steuerrecht), er beendet vielleicht das Aufenthaltsrecht von ausländischen Staatsangehörigen, oder ergreift in die Rechte von Eltern ein, wenn das Jugendamt wegen Gefährdung des Kindeswohls ein Kind aus einer Familie nehmen muss.

In der Regel finden wir auf der Seite des Staates Ämter bzw. Verwaltungsbehörden, wie z.B. das Jugendamt, das Sozialamt, die Straßenverkehrsbehörde. Deshalb wird das Öffentliche Recht auch als Verwaltungsrecht bezeichnet.

Zwar kennt auch das Verwaltungsrecht den Abschluss von Verträgen, wie das Zivilrecht, aber im Normalfall regelt der Staat das Rechtsverhältnis zu seinen Bürgern das Rechtsverhältnis durch Erlass eines Bescheides: darin wird festgelegt, ob der Bürger Steuern bezahlen muss (Steuerbescheid), eine Geldbuße bezahlen muss (Bußgeldbescheid) oder – um einmal ein Beispiel aus der Leistungsverwaltung zu nennen, ob und wie viel BAföG ein Student / eine Studentin erhält.



Wichtig für die Leistungsverwaltung ist die Antragstellung. Nur wer rechtzeitig bei der Behörde einen Antrag gestellt hat, kann eine Geldleistung erwarten.

Wenn bei einer Behörde ein Antrag gestellt ist, muss die Behörde einen Bescheid erlassen. Das bedeutet für die Soziale Arbeit: es kann nicht falsch sein, die Klienten dazu aufzufordern, sehr schnell nach der Beratung einen Antrag zu stellen, und sei es auch bei verschiedenen Behörden. Jede Behörde ist dazu verpflichtet, jeweils einen Bescheid zu erlassen. Und Geld gibt es, wie gesagt, erst ab Antragstellung.

Die Leistungsverwaltung können wir in 2 Bereiche unterteilen.

Einerseits zahlt der Staat Kindergeld, BaföG, Elterngeld und noch einige andere Leistungen aus Steuermitteln. Hier können wir von staatlichen Leistungen im engeren Sinne sprechen. Andererseits verpflichtet der Staat seine Bürger, sich gegen bestimmte Risiken zu versichern. Diese gesetzliche Sozialversicherung betrifft vor allem Menschen in Beschäftigungsverhältnissen. Sobald mehr als 450 € verdient werden, müssen Arbeitnehmer Beiträge zu den 5 Sozialversicherungen zahlen. Dies sind:

1. Die gesetzliche Krankenversicherung
2. Die gesetzliche Pflegeversicherung
3. Die gesetzliche Arbeitslosenversicherung
4. Die gesetzliche Unfallversicherung
5. Die gesetzliche Rentenversicherung.

Verwirklicht sich ein versichertes Risiko – Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. – hat der Versicherte Anspruch auf Leistungen aus diesen Versicherungen, kann also insoweit ein finanzielles Problem lösen.

Die hier genannten 5 Sozialversicherungen sind staatliche Institutionen. Für sie gilt ein besonderes öffentliches Recht, das sog. Sozialrecht. Es ist in einem gesonderten Gesetzbuch geregelt, dem Sozialgesetzbuch.

Ebenso wie im Zivilrecht müssen Sozialarbeiter, wollen sie finanzielle Hilfen herbeiholen, sich in diesem öffentlichen Recht inhaltlich auskennen. Sie müssen – ähnlich wie im Zivilrecht, die wichtigsten Gesetze und Paragraphen (Anspruchsgrundlagen) kennen, aus denen sich die Rechte ergeben.

Sozialarbeiter müssen aber auch wissen, wie das Recht durchgesetzt werden kann. Es gibt auch im öffentlichen Recht ein Verfahrensrecht. Hier ist geregelt, wie der Bürger seine Ansprüche gegen den Staat durchsetzen kann.

## 4.3 Vertiefung

### 4.3.1 Rechtsgebiete, Gesetze, Anspruchsgrundlagen

Wir haben einmal aufgelistet, welche Rechtsgebiete von welchem Gesetz erfasst ist und wo sie dieses Gesetz in der Textsammlung „Gesetze für die Soziale Arbeit“ finden.

Versuchen Sie einmal, sich einen Überblick zu verschaffen:

| <b>Rechtsgebiete</b>   | <b>Gesetze, Anspruchsgrundlagen</b>  | <b>Ziffer in der Nomos Textsammlung</b> |
|--|--|---|
| Arbeitslosengeld I   | SGB III  | 85                                      |
| Arbeitslosengeld II  | SGB II   | 84                                      |
| Arbeitslosenversicherung   | SGB III  | 85                                      |
| Arbeitsrecht   | BGB  | 28                                      |
| Ausbildungsförderung   | BaföG  | 19                                      |
| Beratungshilfe   | BeratungshilfeG  | 12                                      |
| Elterngeld   | BEEG   | 21                                      |
| Europarecht  | Finanzielle Ansprüche von Europäern sind in den jeweiligen Fachgesetzen normiert.  |   |
| Familienrecht: Unterhaltsrecht                                   | BGB  | 28                                      |
| Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit                            | SGB XII  | 94                                      |
| Grundsicherung für Erwerbsfähige                                 | SGB II   | 84                                      |
| Grundsicherung im Alter  | SGB XII  | 94                                      |
| Hilfe zum Lebensunterhalt  | SGB XII  | 94                                      |
| Insolvenzrecht   | InsolvenzO   | 53                                      |
| Internationales Recht  | Finanzielle Ansprüche von Ausländern sind in den jeweiligen Fachgesetzen normiert. |   |
| Kindergeld   | EStG; BKKG   | 34,23                                   |
| Kinder- und Jugendhilferecht (familienunterstützende Leistungen) | SGB VIII   | 90                                      |
| Krankenversicherungsrecht  | SGB V  | 87                                      |
| Mietrecht: Wohnungen   | BGB  | 28                                      |
| Pflegewohngeld   | LPfIG NRW  | Nicht aufgenommen                       |
| Prozesskostenhilfe   | ZPO, §§ 114 ff.  | 122                                     |
| Rente, Erwerbsunfähigkeit  | SGB VI   | 88                                      |
| Rente: Altersrente   | SGB VI   | 88                                      |

|                                 |                        |         |
|---------------------------------|------------------------|---------|
| Rente: Witwenrente, Waisenrente | SGB VI                 | 88      |
| Rentenversicherung              | SGB VI                 | 88      |
| Sozialgeld                      | SGB II                 | 84      |
| Sozialhilfe                     | SGB XII                | 94      |
| Vertragsrecht: Allgemeines      | BGB                    | 28      |
| Wohngeld                        | WohngeldG, Wohngeld VO | 119,120 |
| Zwangsvollstreckung             | ZPO                    | 122     |

### 4.3.2 Das Prüfschema für finanzielle Leistungen

In der Sozialen Arbeit entsteht häufig das Problem, die wirtschaftliche Existenz zu sichern. Einprägsam dürfte das folgende Schema sein:

| Private Sicherung   | Steuerfinanzierte Geldleistungen   | Geldleistungen der Sozialversicherungsträger  |
|---|--|---|
| Eigene Sicherung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einkommen</li> <li>• Vermögen</li> </ul> Unterhaltsansprüche <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eltern</li> <li>• Kinder</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kindergeld</li> <li>• Elterngeld</li> <li>• Wohngeld</li> <li>• BAFÖG</li> <li>• Unterhaltsvorschuss</li> <li>• usw.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankenversicherung</li> <li>• Pflegeversicherung</li> <li>• Arbeitslosenversicherung</li> <li>• Rentenversicherung</li> <li>• Unfallversicherung</li> </ul> |
| <b>Existenzsichernde Leistungen</b>   |  |   |
| SGB II  |  | SGB XII   |
| für Erwerbsfähige und ihre Familien:  |  | für Erwerbsunfähige und im Alter:   |
| Grundsicherung für Arbeitssuchende: ALG II und Sozialgeld   |  | Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung  |

Dieses Prüfschema nennen wir ganz unjuristisch: das System der 3 Säulen und daS Netz mit doppeltem Boden:

Wir können zunächst von drei Säulen der Existenzsicherung sprechen:

### 4.3.3 Die private Sicherung

In der ersten Säule geht es um die private Sicherung. Sie betrifft das Zivilrecht. Die zweite Säule bezieht sich auf steuerfinanzierte Leistungen und die dritte betrifft Leistungen der 5 Sozialversicherungen.

Mit diesem Schema kann ein Sozialarbeiter mögliche finanzielle Ansprüche auf finanzielle Leistungen prüfen:

Auszugehen ist zunächst von dem Prinzip der Selbstbestimmtheit und Eigenverantwortlichkeit. Wer sich in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, muss zunächst einmal selbst für sich sorgen. Er muss also primär sein eigenes Einkommen und Vermögen zur Überwindung der Notlage einsetzen. Unter dem Einkommen versteht man die monatlichen Einnahmen; Vermögen hingegen ist das im Laufe der Zeit gebildete Kapital (Haus, Bank- und Sparguthaben, Lebensversicherungen usw.)

Kinder haben Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Eltern, sind aber diesen gegenüber im Notfall auch selbst zum Unterhalt verpflichtet. Diese Ansprüche sind im BGB geregelt. Wie hoch die Unterhaltsansprüche sind, ist eine Einzelfallentscheidung. Die Oberlandesgerichte haben Kriterien entwickelt, mit deren Hilfe der Unterhaltsbedarf ermittelt werden kann (sog. Düsseldorfer Tabelle).

### 4.3.4 Steuerfinanzierte Geldleistungen

Nicht jede steuerfinanzierte staatliche Leistung ist gegenüber eigenem Einkommen, Vermögen oder bestehenden Unterhaltsansprüchen nachrangig. Insbesondere das Kindergeld wird den Eltern unabhängig von ihrer finanziellen Situation bewilligt. Andererseits wird am Beispiel BAFÖG deutlich, dass die staatliche Unterstützung häufig von der eigenen privaten Situation und eben auch derjenigen der Familie abhängig gemacht wird: BAFÖG, Wohngeld, Pflegegeld, Unterhaltsvorschuss u.a. wird grundsätzlich nur gezahlt, soweit kein Unterhaltsanspruch besteht oder nicht durchgesetzt werden kann.

### 4.3.5 Geldleistungen der 5 Sozialversicherungsträger

Wer über finanzielle Hilfen beraten will, muss die möglichen Geldleistungen der 5 gesetzlichen Sozialversicherungen kennen.

Wir können hier einen ersten Überblick geben:

| Sozialversicherung                              | §§      | Institution(en)                         | Versichertes Risiko                         | Versicherte   |
|---|---------|---|---|---|
| <b>1. Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)</b> | SGB V   | AOK, BEK, TKK, BKK usw.                 | Krankheit<br>Mutterschaft                   | Arbeiter, Angestellte, Azubi, Rentner und ihre Familien, §§ 5, 10 SGB V |
| <b>2. Gesetzliche Pflegeversicherung</b>        | SGB XI  | Pflegekasse der jeweiligen Krankenkasse | Pflegebedürftigkeit, Demenz                 | Mitglieder der GKV, s. § 20 SGB XI                                      |
| <b>3. Gesetzliche Rentenversicherung</b>        | SGB VI  | Deutsche Rentenversicherung             | Alter, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, Tod  | Beschäftigte und z.T. auch Selbständige, §§ 1, 2 SGB VI                 |
| <b>4. Gesetzliche Arbeitslosenversicherung</b>  | SGB III | Bundesagentur für Arbeit                | Arbeitslosigkeit                            | Beschäftigte und Sonstige, §§ 24 ff. SGB III                            |
| <b>5. Gesetzliche Unfallversicherung</b>        | SGB VII | Berufsgenossenschaften                  | Arbeits- und Wegeunfälle, Berufskrankheiten | Beschäftigte und viele andere Versicherungspflichtige, § 2 SGB VII      |

#### 4.3.6 Existenzsichernde Leistungen

Neben den 3 Säulen kann das System existenzsichernder Leistungen als Netz mit doppeltem Boden bezeichnet werden: wer nicht ausreichend Unterstützung durch eigene, staatliche oder Leistungen der Sozialversicherungen erhält, kann Leistungen des Jobcenters oder des Sozialamtes erwarten. Diese existenzsichernden Leistungen sind in den Sozialgesetzbüchern II bzw. XII geregelt.

„Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ... sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.“<sup>1</sup>

Existenzsicherung gibt es auf der Grundlage von zwei Gesetzen: Das Sozialgesetzbuch II betrifft die Grundsicherung für Arbeitssuchende und ihre Familien. Dieses Gesetz bezeichnet man auch als Hartz IV Gesetz, denn es wurde als viertes Reformpaket von Peter Hartz initiiert. Die zentrale Anspruchsgrundlage dieses Gesetzes ist § 19 SGB II: nach dessen Abs. 1 S. 1 erhalten erwerbsfähige Leistungs-

<sup>1</sup> BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 – 1 BvR 1/09 -

berechtigte Arbeitslosengeld II; nicht erwerbsfähige Familienangehörige erhalten hingegen nach Abs. 1 S. 2 Sozialgeld.

Für Leistungen nach dem SGB II sind die Jobcenter zuständig.

Das Zweite Gesetz zur Existenzsicherung ist das Sozialhilfegesetz, das als SGB XII in das Sozialgesetzbuch Aufnahme gefunden hat. In dem 3. Kapitel dieses Buches ist die Hilfe zum Lebensunterhalt als existenzsichernde Leistung festgeschrieben; in dem 4. Kapitel gibt es die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Neben diesen existenzsichernden Leistungen kennt das SGB XII noch eine ganze Reihe von anderen Unterstützungsleistungen, z.B. die Eingliederungshilfe für Behinderte Menschen (6. Kapitel). Wenn wir also zukünftig von Sozialhilfe sprechen, müssen wir differenzieren: Leistungen des Jobcenters sind keine Sozialhilfeleistungen! Nur die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung sind existenzsichernde Leistungen.

Diese Leistungen werden von dem Sozialamt erbracht. Sozialämter gibt es in jeder Kommune.

Wir können als die folgenden Begriffe auseinanderhalten:

|                     |   |
|---------------------|---|
| Arbeitslosengeld I  | Eine Geldleistung der Arbeitslosenversicherung, § 136 SGB III   |
| Arbeitslosengeld II | Eine existenzsichernde Leistung für Erwerbsfähige, § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II  |
| Sozialgeld          | Eine existenzsichernde Leistung für Erwerbsunfähige, die mit Erwerbsfähigen zusammenleben, § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II  |
| Sozialhilfe         | Oberbegriff für verschiedene Leistungsarten des SGB XII   |
| Grundsicherung      | Für Arbeitssuchende zahlt das Jobcenter, vgl. die Überschrift von SGB II<br><br>Für alte und Menschen mit Erwerbsminderung zahlt das Sozialamt, §§ 41 ff. SGB XII |

Abschließend sei noch auf zweierlei aufmerksam gemacht:

Erst müssen die Leistungen aus den oben geschilderten 3 Säulen in Anspruch genommen werden, bevor man existenzsichernde Leistungen erhält. „Existenzsichernde Leistungen erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält“. Das ist sogar wörtlich in § 2 Abs. 1 SGB XII so vorgesehen. Und § 9 Abs. 1 SGB II besagt nichts anderes!

Zweitens sind die existenzsichernden Leistungen für alle Personen bundesweit in etwa gleich hoch: Sie bestehen zum einen aus den Regelsätzen. Das sind feststehende Geldbeträge, mit denen die Betroffenen ihren Lebensunterhalt decken müssen. Diese Regelsätze finden Sie als Anlage zu § 28 SGB XII. Sie ist in der Gesetzessammlung "Gesetze für die soziale Arbeit" abgedruckt auf der letzten Seite des Gesetzestextes von SGB XII. Die gleichen Regelsätze gelten aber auch bei dem Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld, § 20 Abs. 5 SGB II.

Nicht enthalten in diesen Regelsätzen sind die Kosten für die Unterkunft und die Heizung. Diese Kosten werden zusätzlich zu den Regelsätzen übernommen. Ihre Höhe richtet sich nach der Höhe für Sozialraummieten in der jeweiligen Kommune.

Obwohl es sich um existenzsichernde Leistungen handelt, belässt der Gesetzgeber bestimmte Einkommen frei. Das macht Sinn, denn wenn Erwerbseinkommen nicht voll abgezogen werden, können Arbeitssuchende dazu motiviert werden, eine Beschäftigung einzugehen. Auch das Vermögen wird nicht voll angerechnet. Es bleiben sog. Freibeträge, die nicht abgezogen werden.

Wer es genau wissen will, überprüfe einmal die folgende Tabelle:

| SGB II Bedarfsberechnung, Stand: 01.01.2014 |  |   |                           |                        |  |                          |                       |        |
|---|--|---|---------------------------|------------------------|--|--------------------------|-----------------------|--------|
| §§  | Personen   | Alleinstehend / Alleinerziehend   | Partner ab Beginn 19. Lj. | Volljährige Angehörige | Jugendliche 15. bis Vollendung 18. Lj. | Kinder ab 7. bis 14. Lj. | Kinder bis zum 6. Lj. | Gesamt |
|   |  |   |                           |                        |  |                          |                       |        |
|   | <b>ALG II/Sozialgeld</b><br>§§ 19, 20 Abs. 5 SGB II; Anlage § 28 SGB XII   | 391 €   | 353 €                     | 313 €                  | 296 €                                  | 261 €                    | 229 €                 |        |
|   | zzgl. <b>Mehrbedarfe</b><br>§ 21 Abs. 3 S. 1; Alleinerziehende mit einem Kind U7 oder 2-3 Kinder U16             | 140 €   |                           |                        |  |                          |                       |        |
|   | oder <b>Mehrbedarfe</b> § 21 Abs. 3 S. 2; Alleinerziehende mit U18 j. Kindern, wenn dadurch mehr als Abs. 3 S. 1 | 46,92 € pro Kd. Bis maximal 234,60 €  |                           |                        |  |                          |                       |        |
|   | zzgl. <b>Unterkunft und Heizung</b> , § 22   |   |                           |                        |  |                          |                       |        |
|   | <b>Genereller Bedarf</b>   |   |                           |                        |  |                          |                       |        |
|   | abzgl. <b>Einkommen</b> (brutto), §§ 11, 11a   |   |                           |                        |  |                          |                       |        |
|   | zzgl. <b>Absetzbeträge</b> § 11b: Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3, Abs. 2  | Grundfreibetrag: 100 € statt Steuern, Sozialabgaben gem. § 11 Abs. 2  |                           |                        |  |                          |                       |        |
|   | zzgl. Freibetrag für Arbeitnehmer, § 11b Abs. 3 S. 1 Nr. 1   | 20 % von dem Einkommen zwischen 100 € und 1000 €  |                           |                        |  |                          |                       |        |
|   | zzgl. Freibetrag für AN, § 11b Abs. 3 S. 1 Nr. 2   | 10 % von dem Einkommen zwischen 1000 € und 1200 €; bei mj. Kind bis zu 1500 €   |                           |                        |  |                          |                       |        |
|   | zzgl. Unterhaltsverpflichtungen, § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 7   |   |                           |                        |  |                          |                       |        |
|   | zzgl. Betrag bei Ausbildungsförderung, § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 8   |   |                           |                        |  |                          |                       |        |
|   | abzgl. <b>Kindergeld</b><br>§ 11 Abs. 1 S. 4   |   |                           | K 1 184 €              | K 2 184 €                              | K 3 190 €                | K 4 215 €             |        |
|   | abzgl. <b>Vermögen</b> § 12:<br>Sparvermögen, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 1a, S. 2  | Mindestbetrag pro Person: 3.100 €; 150 € je vollendetem Lebensjahr;<br>altersabhängiger Höchstbetrag. z.B. jeweils 9750 € |                           |                        |  |                          |                       |        |
|   | Altersvorsorge, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 u. 3, S. 2   | altersabhängiger Höchstbetrag, z.B. 48750 €   |                           |                        |  |                          |                       |        |
|   | Anschaffungen, Abs. 2 S. 1 Nr. 4   | pro Person 750 €  |                           |                        |  |                          |                       |        |
|   | <b>Individueller Bedarf</b> ohne Bedarfe für Bildung + Teilhabe, § 28  |   |                           |                        |  |                          |                       |        |



Weil sich eben hier Soziales Recht verwirklichen soll<sup>2</sup>, ist für die Soziale Arbeit die genaue Kenntnis der Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe, Anspruchsvoraussetzungen bis hin zur Höhe der zu erwartenden Zahlungen (Regelsätze) unerlässlich.

Das Handlungsfeld „Menschen mit finanziellen Problemen“ ist Gegenstand unserer ersten Übungen. Bitte beachten Sie unsere Downloads für diese Lehrveranstaltungen.

#### 4.3.7 Hinweise auf Literatur, Internet, Aktuelles

*Dillmann, Franz*: Allgemeines Sozialverwaltungsrecht und Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens. Stuttgart: 2008.

*Dörndorfer, Josef*: Prozesskosten- und Beratungshilfe für Anfänger. München: 5., überarb. Aufl, Beck, 2009. - ISBN: 9783406589904

*Falterbaum Johannes*, Rechtliche Grundlagen sozialer Arbeit: eine praxisorientierte Einführung, Verlag Kohlhammer 2012

*Fasselt, Ursula / Schellhorn, Helmut*: Handbuch Sozialrechtsberatung. 2012. - ISBN: 978-3-8329-7737-5

*Gastiger Sigmund*, Erste Hilfe im Recht, Verlag für das Studium der sozialen Arbeit, 5. Auflage, March 2010

*Gastiger Sigmund/ Oberloskamp Helga/Winkler Jürgen*, Recht konkret Teilband I, Verlag für das Studium der sozialen Arbeit (Fälle und Lösungen), 6. Auflage, March 2009

*Grühn, Corinna*: Einführung in das Sozialrecht. Altenberge: 1. Aufl, Niederle Media, 2008. - ISBN: 9783867240826

*Kievel Winfried/Knösel Peter/Marx Ansgar*, Recht für soziale Berufe, 6. Auflage, Verlag Luchterhand 2010

*Richter, Ronald ; Doering-Striening, Gudrun*: Grundlagen des Sozialrechts. Baden-Baden: 1. Aufl, Nomos, 2009. - ISBN: 9783832939519

*Rothkegel, Ralf*: Sozialhilferecht. 1., 2005.

*Wabnitz Reinhard*, Grundkurs Recht für die Soziale Arbeit, 2. Auflage 2014, Ernst Reinhardt Verlag (UTB 3368)

*Trenczek Thomas/Tammen Britta/Behlert Wolfgang*, Grundzüge des Rechts, Studienbuch für soziale Berufe, 3. Auflage 2011, Ernst Reinhardt Verlag (UTB 8357)

---

<sup>2</sup> s. Einführung

## 5 Rechtliche Lösung des Falles

### 5.1 Ihre Lösung

Keine Sorge! Nach dieser Einführung müssen sie nicht alle Probleme von Bettina lösen können!

Aber sie sollten vielleicht folgendes schon einmal überlegen:

1. Ist der Sachverhalt vollständig oder würde ich Bettina noch einige Fragen stellen? Welche?
2. Kann ich mein Netzwerk – Familie, Studienkollegen usw. – einsetzen, um Hilfestellungen zu diskutieren? Wen kann ich fragen, wenn ich selbst mit einigen Problemen von Bettina nicht weiterweiß?
3. Versuchen Sie, den geschilderten Fall nach Problemen des Zivilrechts bzw. des öffentlichen Rechts zu differenzieren!

### 5.2 Unsere Lösung

Und hier sind unsere Überlegungen:

#### 5.2.1 Beratungshilfe

Durch die Beratungshilfe soll es Bürgern mit geringem Einkommen ermöglicht werden, sich beraten und außergerichtlich vertreten zu lassen. Die Beratungshilfe ist also Hilfe außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.

Die Beratungshilfe wird von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten durchgeführt. Der Rechtssuchende leistet einen Eigenbeitrag von 15 €; die übrigen Gebühren werden von der Staatskasse übernommen. Jeder Rechtsanwalt ist dazu verpflichtet, die in dem Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungshilfe durchzuführen<sup>3</sup>. Er kann dies nur bei Vorliegen von zwingenden Gründen ablehnen.

Die Beratungshilfe erhält, wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht dazu in der Lage ist, die für die Beratung oder Vertretung erforderlichen Geldmittel selbst aufzubringen. Das ist der Fall bei Bezug von existenzsichernden Leistungen oder einer vergleichbaren wirtschaftlichen Situation.

Die Bewilligung von Beratungshilfe erfolgt durch die Rechtsantragstelle des Amtsgerichts. Dazu ist ein Antragsformular auszufüllen. Die Berechtigten erhalten einen Berechtigungsschein, die sie dem Rechtsanwalt vorlegen.

---

<sup>3</sup> § 49 a Abs. 1 BRAO

Beratungshilfe erhält allerdings nur derjenige, dem keine andere Möglichkeit zur Verfügung steht, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Bettina muss deshalb erst

- Mit ihrem Vermieter und den anderen WG-Mitgliedern gesprochen haben, um das Heizungsproblem zu lösen,
- Mit beiden Eltern wegen des Kindergeldes und der weiteren Unterstützung für ihr Studium gesprochen haben.
- Bei dem Studentenwerk BaföG und im Fachbereich Wohnen der Stadt Aachen Wohngeld beantragt haben.
- Den Streit mit ihrem Arbeitgeber erst einmal selbst versucht haben zu klären.

Wir gehen davon aus, dass Bettina schon alles versucht hat, ihre Probleme zu lösen. Da sie in einer ähnlichen Situation ist, wie Bezieher von existenzsichernden Leistungen, kann sie sich bei der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts einen Beratungshilfeschein holen und zu einem Anwalt ihrer Wahl gehen.

### 5.2.2 Zivilrecht: Mietrecht

Die feuchte Wand im Zimmer und die nicht funktionierende Heizung betrifft das Verhältnis zu einer Privatperson, ihrem Vermieter. Es handelt sich um Zivilrecht. Bettina kann – verfahrensrechtlich – ihn anschreiben, auf die Mängel hinweisen, eine Frist setzen, bis zu der diese beseitigt werden müssen. Nach Ablauf der Frist kann sie die Miete mindern.

Gegebenenfalls hat Bettina auch Rechte gegen ihre „Vorgängerin“ in der WG und gegen ihre Mitbewohner, wenn diese sie über die tatsächlichen Verhältnisse getäuscht haben.

### 5.2.3 Zivilrecht: Familienrecht

Nach dem 3 Säulen Schema hat Bettina zunächst einmal für sich selbst zu sorgen. Leider verfügt sie weder über eigenes Einkommen noch über Vermögen.

Bettina hat einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Vater und ihre Mutter bis zum Ende der ersten Ausbildung (Wer z.B. Erzieherin gelernt hat und danach studiert, befindet sich noch in der ersten Ausbildung; wer schon einen ganz anderen Beruf gelernt hat und nach Jahren „umsattelt“, hat keinen Unterhaltsanspruch mehr).

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern. Diese müssen Bettinas Eltern ihr gegenüber offenlegen, denn sonst weiß sie nicht, ob ein solcher Anspruch besteht oder nicht.

#### 5.2.4 Zivilrecht: Arbeitsrecht

Das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist ein zivilrechtliches (nur bei Beamten des Staates handelt es sich um öffentliches Recht). Deshalb finden wir auch dieses Recht im BGB geregelt.

In § 615 BGB steht, dass die Vergütung nach der Leistung zu entrichten ist. Da Bettina und ihr Chef einen 450 € Job vereinbart haben, muss der Arbeitgeber monatlich bezahlen. (Beim Kellnern kann man freilich auch die Vergütung in kürzeren Zeitabschnitten vereinbaren). Keinesfalls kommt es darauf an, dass der Chef nicht zahlen kann. Bettina muss auch nicht erst bis zum Nikolaustag warten.

#### 5.2.5 Öffentliches Recht: Kindergeld

Das Kindergeld ist eine steuerfinanzierte Leistung, die unabhängig vom Einkommen an einen der beiden Elternteile gezahlt wird.

Wenn aber die Eltern keinen Unterhalt zahlen, kann die sog. Abzweigung beantragt werden. Bettina kann also bei der Familienkasse beantragen, dass das Kindergeld direkt an sie gezahlt wird. Vorher werden die Eltern zu diesem Antrag gehört. Die Familienkasse ist eine Abteilung der Agentur für Arbeit.

Näheres bei: <http://www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/kindergeld.php?seite=3>

#### 5.2.6 Öffentliches Recht: BAföG

Das BAföG für Studierende ist eine steuerfinanzierte Leistung. Sie wird normalerweise nur gewährt, wenn die Eltern finanziell nicht dazu in der Lage sind, das Studium aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Der Unterhaltsanspruch des Kindes (Säule: private Sicherung) geht also der staatlichen Leistung vor. Wenn kein Unterhaltsanspruch (mehr) besteht, gibt es das sog. Elternunabhängige BAföG.

Der Unterhaltsanspruch muss für das Kind allerdings auch durchsetzbar sein. Das heißt: das Kind hat einen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch gegen die Eltern zur Frage, wie hoch das Einkommen und Vermögen von ihnen ist. (In der Regel genügt der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres, um die Unterhaltspflicht festzustellen).

Verweigern die Eltern diese Auskunft oder die Zahlung des Unterhalts, kann man bei dem Studentenwerk – dies ist die staatliche Behörde zur Bewilligung von BAföG – einen Antrag auf Vorausleistungen gem. §§ 36, 37 BAföG stellen. Dann bewilligt das Studentenwerk vorläufig die Ausbildungsförderung, verlangt selbst Auskunft von den Eltern und holt sich ggf. das Geld bei diesen zurück.

Auch BAföG-Anträge werden – unabhängig von dem Verhalten der Eltern - zum Teil länger bearbeitet, als Studierende warten können! Deshalb noch ein Tipp zum Verfahren: wer in Existenznot gerät, kann bei dem Verwaltungsgericht ein Eilverfahren einleiten. Dann wird zügig durch das Gericht finanzielle Hilfe gewährt, allerdings nur vorläufig.

Bettina kann also, wenn alles zu lange dauert, direkt vor Gericht gehen. Um kein Kostenrisiko einzugehen, sollte sie damit eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt beauftragen.

### 5.2.7 Öffentliches Recht: Wohngeld

Studierende, die dem Grunde nach einen Anspruch auf BAföG haben, können grundsätzlich kein Wohngeld erhalten. Hier geht also die eine staatliche Leistung der anderen vor.

Ausnahmsweise gibt es aber doch Wohngeld, wenn BAföG als Bankdarlehen bezogen wird oder der Studierende mit Kindern oder Partner zusammen wohnt. Ebenso wohngeldberechtigt kann der Studierende sein, der kein BAföG (mehr) bezieht.

In einer WG kann jede(r) für sich selbst Wohngeld beantragen, wenn er Haupt- oder Untermieter ist. Die Miete wird dann auf Pro-Kopf-Anteile umgerechnet. Es kommt nicht darauf an, ob es eine gemeinsame Haushaltskasse gibt.

Das Wohngeld ist auch abhängig vom eigenen Einkommen.

Bettina hat zwar einen Wohngeldantrag gestellt. Weil sie voraussichtlich BAföG-berechtigt ist, wird dieser Antrag wohl keinen Erfolg haben. Sie kann nicht mit einer finanziellen Unterstützung durch die Wohngeldstelle rechnen.